

Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schärding Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
DVR.0096113
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2014-Ba./Wm.

lfd. Nr. 1/2014

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Freitag, dem 14. März 2014.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Anwesend:

<u>Bürgermeister:</u>	Josef Gruber, Penzingerstraße 8, als Vorsitzender	ÖVP
<u>Vizebürgermeister:</u>	Paul Freund, Laufenbach 13 Friedrich Spitzenberger, Wolfsedt 35	ÖVP SPÖ
<u>Gemeindevorstände:</u>	Martin Scheuringer, Leoprechting 33 Johann Hofer, Leoprechting 25 Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6	ÖVP SPÖ FPÖ
<u>Gemeinderäte:</u>	Johann Redinger, Kapelln 23 Mag. (FH) Wolfgang Reisinger, Bachschwölln 5 Ing. Bernhard Lechner, Kapelln 29 Maria Fuchs, Brunedt 2/1 Rudolf Michetschläger, Bachschwölln 43 Alois Almesberger, Höbmansbach 18 a Margit Veits, Windten 17 Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 4	ÖVP ÖVP ÖVP ÖVP SPÖ SPÖ SPÖ FPÖ
<u>Ersatzmitglieder:</u>	Andreas Schlöglmann, Penzingerstraße 3 für Hermann Kühberger Stefanie Schauer, Höbmansbach 9 für Anna Kumpfmüller Alois Schreiner, Wolfsedt 9 für Josef Kurz Stefan Froschauer, Pram 4 für Johann Froschauer Alois Ebner, Stoibersiedlung 2 für Josef Mittermeier Anton Schatzberger, Bachschwölln 71 für Josef Kalchgruber Johann Halas, Igling 8 b für Josef Lorenz Friedl Erich, Wolfsedt 24 für Ursula Hofinger Bernd Krottenthaler, Windten 15 für Anton Hufnagl Josef Hölzl, Laufenbach 4 für Ilse Krottenthaler Richard Breinbauer, Schwendt 19 für Franz Weißhaidinger	ÖVP ÖVP ÖVP ÖVP ÖVP ÖVP SPÖ SPÖ FPÖ FPÖ FPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle – unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder – anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990) enthalten ist und die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich am 06. März 2014 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung am gleichen Tag durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen dagegen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zum Schriftführer dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Herrn Manuel Wiesner.

Weiters nehmen noch Amtsleiter Johann Bauer, Buchhalter Heinz Mairhofer und Bauamtsleiter Hubert Wiesbauer an der Sitzung teil.

Tagesordnung:

1. Flächenwidmungsplan Nr. 4;
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 97 (Spitzenberger für Laufenbach 35)
2. Beratung und Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 mit örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2
3. Flächenwidmungsplan Nr. 5;
 - a) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 1 (Lang, Wolfsedt)
 - b) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 2 (Kurz, Windten)
4. Behandlung der Berufungen von Ernst und Edeltraud Gaderbauer, Furth 15, von Monika Lautner, Furth 19 und von Johann und Irmgard Aumaier, Furth 13, gegen die Erteilung der Baubewilligung für Herrn Ertugrul Özcelik, Taufkirchen
5. WEV Innviertel; Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung betreffend die Erklärung von Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverboten und Verkehrsgeboten für Arbeiten auf und neben der Straße (auf Gehwegen)
6. Erlassung einer Straßenverkehrs-Verordnung für die Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße sowie für dringende Reparaturarbeiten an öffentlichen Einrichtungen und für Bodenmarkierungsarbeiten auf Gemeindestraßen - Beratung und Beschlussfassung
7. Beratung und Beschlussfassung über die Ab- und Zuschreibung von Trennstücken im Rahmen der
 - a) Vermessung Kaltenbrunner (Berndobl)
 - b) Vermessung „Zufahrt Kraftwerk“
8. Sanierung der Fassade des Amtsgebäudes der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram - Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Malerarbeiten
9. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Finanzierungsplanes für den Ankauf eines LFB-A2 für die FF Laufenbach
10. Ankauf eines LFB-A2 für die FF Laufenbach - Beratung und Beschlussfassung über den Bestbieter
11. Fassung eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses über die Ersatzbeschaffung eines Einsatzfahrzeuges für die FF Brauchsdorf - Beratung und Beschlussfassung
12. Aufsichtsbehördliche Überprüfung des Voranschlages 2014 - Kenntnisnahme desselben
13. Berichte des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 6. März 2014 – Kenntnisnahme desselben

14. Nachträgliche Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen im Finanzjahr 2013 - Beratung und Beschlussfassung
15. Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2013 - Beratung und Beschlussfassung
16. VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG – Zustimmung zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2013
17. Allfälliges

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der Vorsitzende die anwesenden Mandatäre über das Vorhandensein von zwei Dringlichkeitsanträgen aller drei Gemeinderatsfraktionen und liest diese wie folgt vor.

1. Dringlichkeitsantrag:

Martin Scheuringer
Leoprechting 33
4775 Taufkirchen/Pram

Friedrich Spitzenberger
Wolfsedt 35
4775 Taufkirchen/Pram

Reinhard Waizenauer
Wolfsedt 6
4775 Taufkirchen/Pram

An das
Marktgemeindeamt Taufkirchen/Pram
Schärdinger Straße 1
4775 Taufkirchen an der Pram

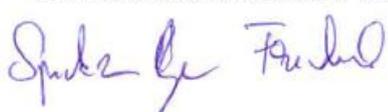
Taufkirchen, am 10. März 2014

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. GemO. 1990

Die oben angeführten und nachstehend gefertigten Mitglieder des Gemeinderates (Fraktionsobmänner) stellen den dringlichen Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, dass dieser in der öffentlichen Sitzung am Freitag, dem 14. März 2014 folgenden Tagesordnungspunkt behandeln möge:

**Flächenwidmungsplan Nr. 4;
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 98 (Baumann, Wimm)**







2. Dringlichkeitsantrag:

Martin Scheuringer
Leoprechting 33
4775 Taufkirchen/Pram

Friedrich Spitzenberger
Wolfsedt 35
4775 Taufkirchen/Pram

Reinhard Waizenauer
Wolfsedt 6
4775 Taufkirchen/Pram

An das
Marktgemeindeamt Taufkirchen/Pram
Schärdinger Straße 1
4775 Taufkirchen an der Pram

Taufkirchen, am 6. März 2014

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. GemO. 1990

Die oben angeführten und nachstehend gefertigten Mitglieder des Gemeinderates (Fraktionsobmänner) stellen den dringlichen Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, dass dieser in der öffentlichen Sitzung am Freitag, dem 14. März 2014 folgenden Tagesordnungspunkt behandeln möge:

Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Audit „familienfreundliche Gemeinde“



Die Beschlussfassung über die Behandlung der Dringlichkeitsanträge erfolgt einstimmig.

**Punkt 1.: Flächenwidmungsplan Nr. 4;
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 97 (Spitzenberger für
Laufenbach 35)**

Eingangs teilt der Vorsitzende den anwesenden Mandataren mit, dass bereits in der letzten Gemeinderatssitzung der notwendige Grundsatzbeschluss für die Widmung des Grundstückes 1089/2, KG Laufenbach gemäß § 30 Abs. 8a Oö. Raumordnungsgesetz gefasst wurde und somit die Umwidmung heute endgültig beschlossen werden soll.

Die Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung ist nicht rechtzeitig eingelangt, jedoch hat die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram diesbezüglich eine mündliche Zusage erhalten, so Bgm. Gruber.

Von den gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. nachweislich verständigten Grundeigentümern jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben können (Grundanrainer im 50 m Bereich), wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Sonstige negative Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Interessen Dritter werden nach ha. Ermessen nicht verletzt.

Gegenüber der Gemeinde werden keine Entschädigungsansprüche gem. § 38 Oö. ROG ausgelöst.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende, die vorbehaltliche Beschlussfassung (unter der Annahme einer positiven Stellungnahme des Landes Oberösterreich) über die vorgetragene Flächenwidmungsplanänderung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Beschlusses über die Änderung Nr. 97 (Spitzenberger für Laufenbach 35) nach sich.

**Punkt 2.: Beratung und Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 mit örtlichem
Entwicklungskonzept Nr. 2**

Eingangs teilt der Vorsitzende den anwesenden Mandataren mit, dass sich der Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Infrastruktur die letzten zwei Jahre intensiv mit der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes auseinandergesetzt hat. Er bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für die geleisteten Arbeiten und übergibt das Wort an GR und Obmann Lechner.

Dieser bedankt sich ebenfalls bei den Ausschussmitgliedern und trägt anschließend die Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, Zl.: RO-Ö-308892/6-2013-Wer/Rö vollinhaltlich vor.

Es wird festgestellt, dass sämtliche Flächenwidmungsplanänderungen – mit Ausnahme der Änderung Kurz in Windten (Pos. 9), welche unter der Flächenwidmungsplanänderung 5/2 separat beantragt und beschrieben wird – sowohl mit dem Ortsplaner Team M, dem zuständigen

Herrn HR Dipl.-Ing. Werschnig (Abt. Raumordnung) und Herrn Dipl.-Ing. Mader (Abt. Oberflächengewässerswirtschaft) abgesprochen und die geforderten Maßnahmen im Flächenwidmungsplan - wie nachstehend angeführt - berücksichtigt wurden:

Flächenwidmungsplan Nr. 5:

Pos 1 (Wolfsedt – Ortsteil Reiset)

Bestandserweiterung Dorfgebiet – keine Maßnahmen erforderlich.

Pos 3 (Demmelbauer-Ebner, Wolfsedt 4)

Bestandserweiterung Dorfgebiet – keine Maßnahme erforderlich.

Pos 9 (Kurz, Windten 3)

Diese ÖEK- und Fläwipl.Änderung wird vom allgemeinen Fläwipl.Verfahren ausgegliedert bzw. unter der Fläwipl.Änd.Nr. 5/2 und ÖEK 2/2 registriert und behandelt.

Pos 10 (Dewald Markus in Gadern)

Die Fläwipl.Änd. wurde nach Absprache mit den oben genannten Herren zurückgenommen bzw. auf ein vertretbares Maß im ÖEK beschränkt.

Pos 12 (Glas, Holzing)

Die Flächenwidmung wurde auf eine Parzellenreihe entsprechend reduziert. Für die Oberflächenentwässerung ist auf der Nordseite ein ausreichender ca. 5 m breiter Grünzonenbereich von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Pos 12a (Denk Franz, Gadern)

Siehe Pos 12a ÖEK

Pos 13 (Pöhn, Gadern)

Die Fläwipl.Änderung wurde auf Grund der negativen Stellungnahme zurückgenommen.

Pos 14 (Reitinger, Bachstraße)

Bestandserweiterung, gegenwärtig keine Maßnahmen erforderlich.

Pos 29 (Froschauer, Gmeinau)

Die Fläwipl.Änderung wurde zurückgenommen bzw. lediglich im ÖEK ausgewiesen.

Pos 42 (ASZ, Holzing)

Wurde auf Grund der negativen Stellungnahmen zurückgenommen.

Pos 45 (Bäckerei Jung/Elektro Neuböck)

Bestandsänderung

Pos 47 (Raab, Unterpramau)

Die Fläwipl.Änderung wurde auf Grund der negativen Stellungnahmen zurückgenommen.

ÖEK Nr. 2:

Pos 9 (Kurz, Windten)

Siehe Pos 9 Fläwipl.

Pos 10 (Dewald Markus, Gadern)

Wie unter Pos 10 des Fläwipl. angeführt, wurde die Fläwipl.Änd. nach Absprache mit den oben genannten Herren zurückgenommen bzw. auf ein vertretbares Maß im ÖEK beschränkt.

Pos 11 (Denk Johann, Holzing)

Die ursprüngliche Baulandausweisung wurde nach Absprache mit HR Werschnig und den betroffenen Grundeigentümern auf ein vertretbares Ausmaß reduziert.

Pos 12 (Glas, Holzing)

Siehe Flächenwidmungsplanänderung, Pos 12

Pos 12a (Denk Franz, Dewald Ferd./Mag. Lindlbauer, Gadern)

Diese Änderung wurde nach Absprache mit HR Werschnig und DI Mader neu aufgenommen.

Pos 13 (Pöhn/Denk Franz, Gadern)

Baulandausweisung (Pöhn) auf Grund der negativen Stellungnahmen aus dem ÖEK genommen.
Baulandausweisung Denk Franz, siehe 12a

Pos 15 (Ortbauer, Leoprechting)

Der Schutzzonenbereich wurde mit Dipl.-Ing. Mader besprochen und dem entsprechend im ÖEK als Grünzonenbereich vorgesehen.

Pos 18 (Ebner, Aichbergsiedlung)

Grünzone für westlichen Grundstücksbereich im ÖEK dargestellt und nach Absprache mit DI Mader als ausreichend beurteilt.

Pos 31 (Dandler, Laufenbach)

Baulandausweisung auf Grund der Stellungnahmen entsprechend den geführten Gesprächen mit HR Werschnig reduziert.

Post 29a (Gmeinau)

Einerseits handelt es sich um eine geringfügige Bestandserweiterung und andererseits um eine Baulandausweisung im Dorfbereich im Anschluss an die bestehende technische Infrastruktur.

Pos 36 (Veroner, Maad)

Baulandausweisung auf Grund negativer Stellungnahmen aus dem ÖEK genommen.

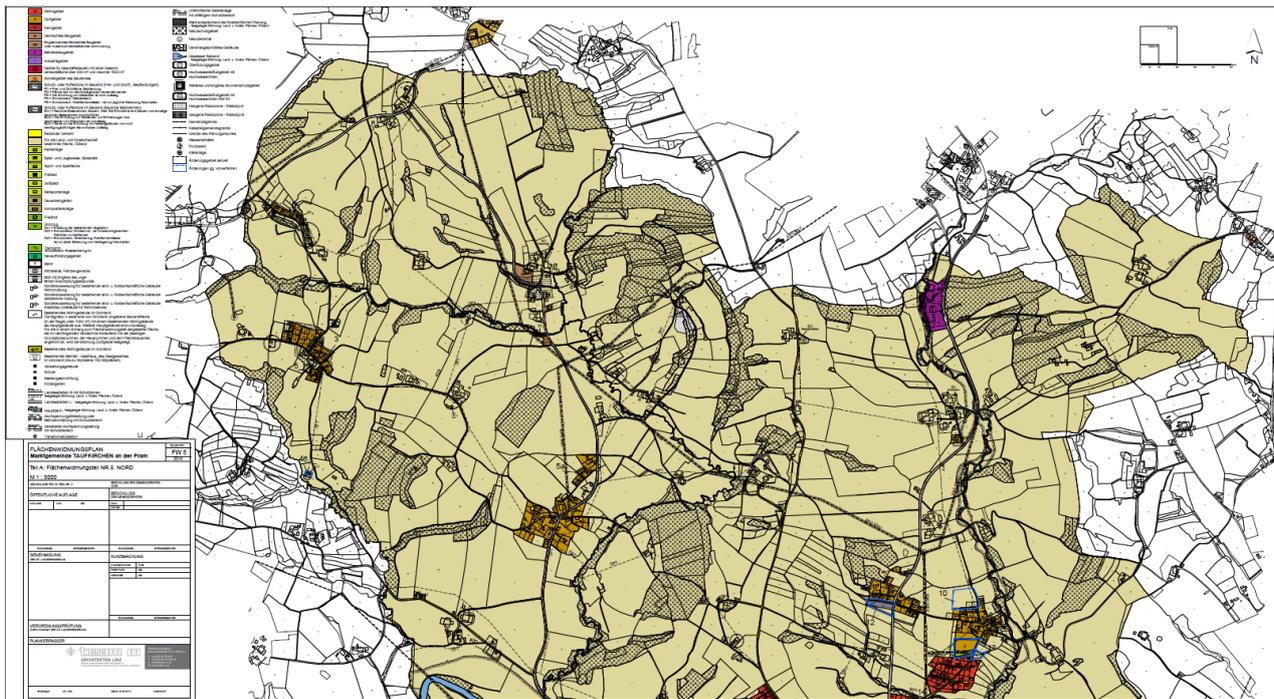
Pos 47 (Raab, Unterpramau)

Baulandausweisung auf Grund negativer Stellungnahmen aus dem ÖEK genommen.

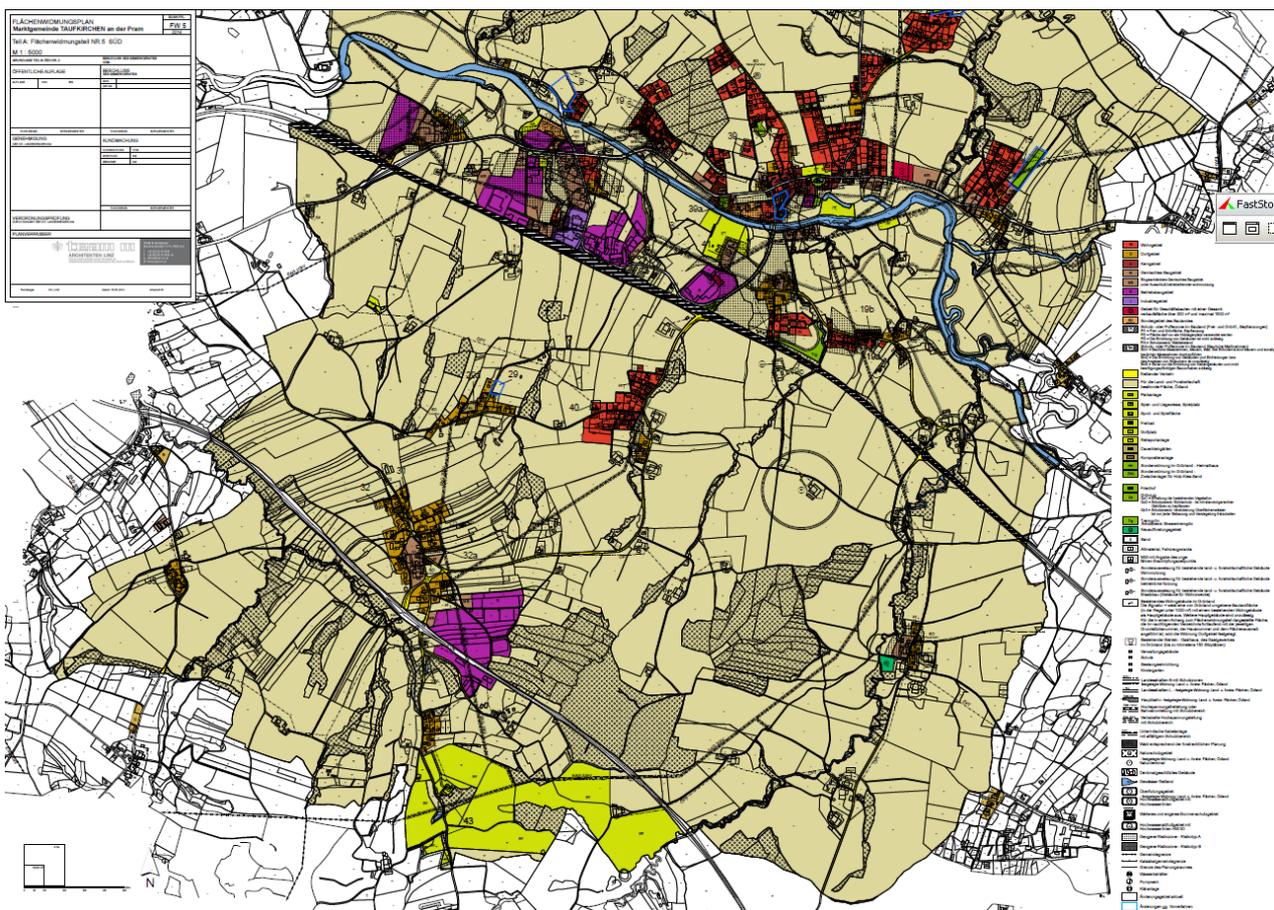
GV Hofer ist grundsätzlich zufrieden mit der Ausarbeitung des neuen Flächenwidmungsplanes. Allerdings hätte er sich in Bezug auf das Betriebsbaugebiet in Laufenbach mehr Baugründe gewünscht.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung des endgültigen Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 wie nachstehend angeführt.

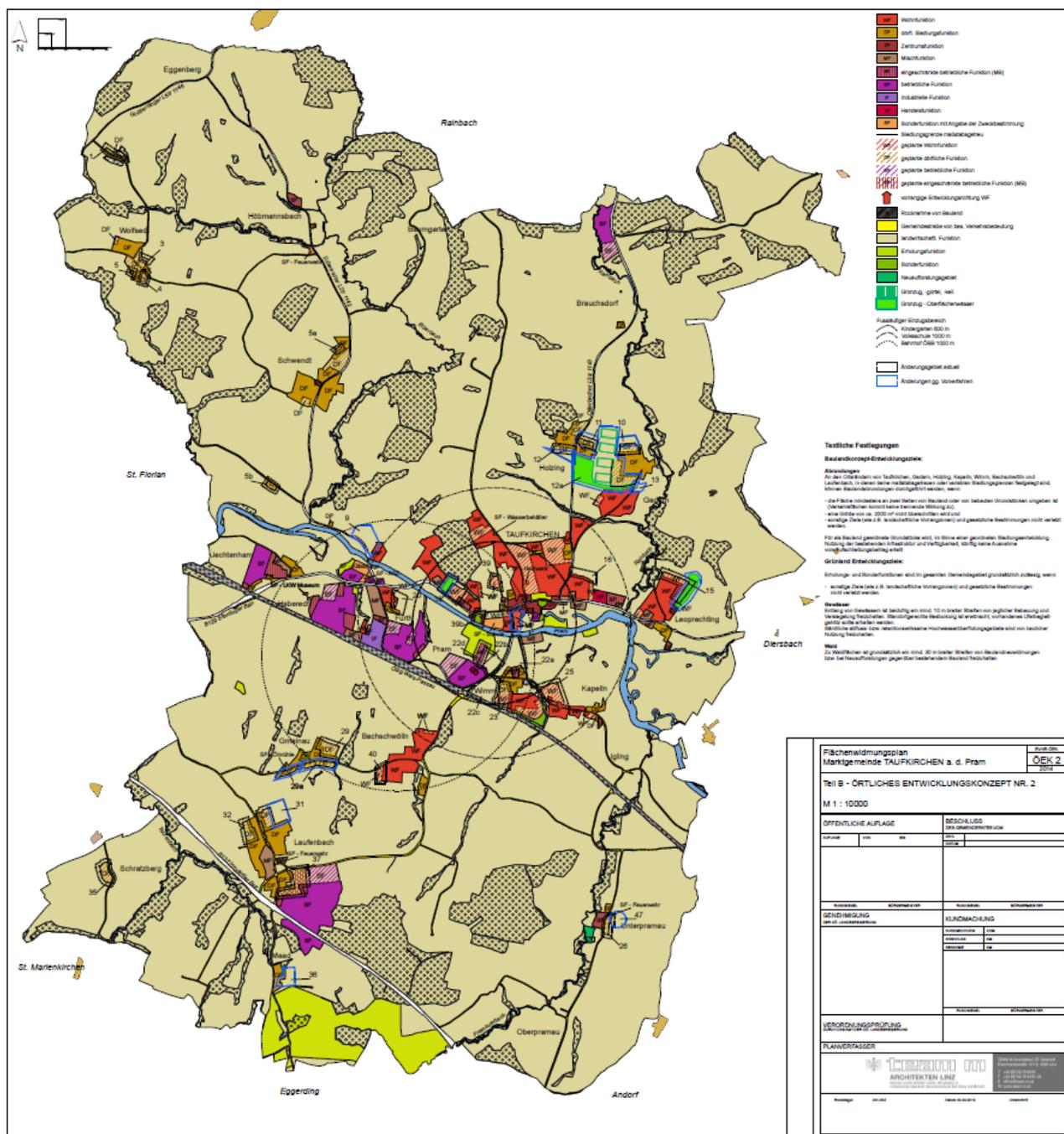
Flächenwidmungsplan Nr. 5 – NORD:



Flächenwidmungsplan Nr. 5 – SÜD:



örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2:



Dazu kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 3.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;

- a) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 1 (Lang, Wolfsedt)**
- b) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 2 (Kurz, Windten)**

a) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 1 (Lang, Wolfsedt):

Bgm. Gruber weist einleitend auf das diesbezügliche Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung und Abänderung des ÖEK hin. Darin beantragen die Ehegatten Josef und Elvira Lang, Wolfsedt 1, 4775 Taufkirchen an der Pram die Schaffung einer Bauparzelle für eine Hofweichin auf der Nordseite des Grundstückes 2205 der KG Höbmansbach.

Hierzu verliert der Vorsitzende die Stellungnahme des Ortsplaners vollinhaltlich.

Stellungnahme des Ortsplaners

Mit den beantragten Änderungen soll am südwestlichen Ortsrand von Wolfsedt ein Teil des Grundstückes 2205, KG Höbmansbach, im Örtlichen Entwicklungskonzept für eine Dörfliche Siedlungsfunktion ausgewiesen und ca. 1000 m² von Grünland-Landwirtschaft in Dorfgebiet umgewidmet werden.

Weiters soll das bestehende Wohngebäude Nr. 14 ebenfalls in Dorfgebiet umgewidmet werden.

Aus Sicht der Ortsplanung kann aufgrund der Lage, angrenzender Wohnbebauung und Dorfgebietswidmung sowie vorhandener technischer Infrastruktur der o.g. Änderungen zugestimmt werden.

Zusätzlich werden entsprechende Abstände zu aktiven Landwirtschaftlichen Betrieben eingehalten.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Gruber die Beschlussfassung über die vorgetragene Flächenwidmungsplanänderung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung hat die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 1 (Lang, Wolfsedt) bei gleichzeitiger Änderung Nr. 1 des ÖEK Nr. 2 zur Folge.

b) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 2 (Kurz, Windten):

Im Bereich der Ortschaft Windten sollen die Grundstücke 1018/1 und 412/1 KG Schwendt im Örtlichen Entwicklungskonzept für Wohnfunktion vorgesehen und das Grundstück 412/1 (Eigentümer Johann Ratzinger), sowie eine Teilfläche des Grundstückes 1018/1 (Eigentümer Karl und Hildegard Kurz) im Ausmaß von ca. 8.500 m², von Grünland-Landwirtschaft in Wohngebiet umgewidmet werden.

Der Vorsitzende erläutert dem Gemeinderat, dass das Ansuchen der Familie Kurz bereits mehrfach auf Landesebene abgelehnt wurde. Aufgrund einiger, im Anschluss näher definierter, Gründe, welche trotzdem für eine Baulandwidmung sprechen, wird das Ansuchen ein weiteres

Mal behandelt. Eine Ausgliederung aus der allgemeinen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wurde aufgrund der zeitlichen Komponente veranlasst.

Marktgemeinde Taufkirchen/Pram

Erhebung betreffend Flächenwidmungsplanänderung Kurz in Windten – Gründe, welche für eine Baulandwidmung sprechen

- *Öffentliches Verkehrsmittel (Bus) ca. 350 m*
- *Bahnhof Taufkirchen ca. 900 m*
- *Mehrere Geh- und Radwege zu Kindergarten, Schulzentrum und Sportplätzen (mit 3 Fußballfeldern, Leichtathletikanlage, 3 Tennisplätzen, Asphaltbahnen, Trendsportanlage) und öffentlicher Spielplatz sowie Musik, Feuerwehr und öffentlicher Vereinsraum ca. 1,2 km*
- *Vereinsleben in unmittelbarer Nähe (Schützenverein gegenüber Straße ca. 50 m), Schäferhundeverein und Hundebriefteplatz (ca. 100 m), Plattenverein (200 m)*
- *Sämtliche Nahversorger in ca. 1,5 km*
- *Die Ortschaft Windten, bestehend aus dem östlichen Siedlungssplitter mit neun Einfamilienwohnhäusern und dem westlich gelegenen Dorf mit weiteren fünf Einfamilienhäusern, einer aufgelassenen Kleinlandwirtschaft und einem Heurigenlokal mit Schnapsbrennerei, ist vom Hauptort weniger weit entfernt als die Siedlungszentren Gadern, Holzing, Leoprechting, Bachschwölln bzw. liegen teilweise näher zum Kindergarten-, Schul- und Freizeitzentrum und zu den „Öffis“ als die genannten Wohnsiedlungen.*

Mit dem Leiter der Abteilung Raumordnung, Herrn Sochatzy, wurde ein Termin zur Begutachtung und Neubewertung vor Ort vereinbart.

Weiters verliert Bgm. Gruber die Stellungnahme des Ortsplaners vollinhaltlich.

Stellungnahme des Ortsplaners

Mit den beantragten Änderungen sollen im Bereich der Ortschaft Windten die Grundstücke 1018/1 und 412/1 im Örtlichen Entwicklungskonzept für Wohnfunktion vorgesehen und das Grundstück 412/1, sowie eine Teilfläche des Grundstückes 1018/1 im Ausmaß von ca. 8500 m², von Grünland-Landwirtschaft in Wohngebiet umgewidmet werden.

Aus Sicht der Ortsplanung kann den o.g. Änderungen grundsätzlich zugestimmt werden, da es sich um eine Erweiterung eines infrastrukturell erschlossenen Siedlungsgebietes handelt und eine entsprechende fußläufige Entfernung zum Gemeindehauptort sowie zu Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel gegeben ist.

GR Gahbauer unterstützt den erneuten Versuch einer Umwidmung. Seiner Meinung nach sind die Gründe wie geschaffen für eine Bebauung.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Gruber die Beschlussfassung über die vorgetragene Flächenwidmungsplanänderung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung hat die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 2 (Kurz, Windten) bei gleichzeitiger Änderung Nr. 2 des ÖEK Nr. 2 zur Folge.

Punkt 4.: *Behandlung der Berufungen von Ernst und Edeltraud Gaderbauer, Furth 15, von Monika Lautner, Furth 19 und von Johann und Irmgard Aumaier, Furth 13, gegen die Erteilung der Baubewilligung für Herrn Ertugrul Özcelik, Taufkirchen*

Aus Befangenheitsgründen zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt Bgm. Gruber gemäß Gemeindeordnung das Wort an Vize-Bgm. Freund. Dieser berichtet dazu wie folgt:

Ursprünglich sollten die Berufungen bereits in der Gemeinderatssitzung im Dezember 2013 behandelt werden. Da man noch weitere Rechtsauskünfte einholen und das Gespräch mit den Berufungswerbern suchen wollte, wurde die Entscheidung darüber auf die heutige Sitzung verschoben. Es kam in weiterer Folge in dieser Causa zu einer informellen Zusammenkunft im Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram. Die Berufungen wurden jedoch von den Nachbarn nicht zurückgezogen.

Vize-Bgm. Freund trägt die Berufung* von Monika Lautner, Furth 19, sowie den diesbezüglichen Bescheidentwurf*, der im Vorfeld vom Gemeindebund rechtlich geprüft wurde, vollinhaltlich vor.

In einer Wortmeldung äußert GV Hofer seinen Unmut über den vermeintlichen Ablauf der Bauverhandlung. In übereinstimmenden Aussagen klagten die berufenden Parteien, dass ihre Einwände darin sehr schnell abgeschmettert und somit nicht allesamt zu Protokoll gegeben wurden. Aufgrund dieses Fehlers der Baubehörde kann er der Ab- bzw. Zurückweisung der Berufungen nicht zustimmen.

Bgm. Gruber, welcher persönlich bei der Bauverhandlung anwesend war, kann dieser Schilderung des Ablaufes nicht beipflichten. Von den Nachbarn erhobene Einwendungen wurden abgehandelt und wie gewünscht niedergeschrieben.

GV Hofer bemerkt abschließend, dass z.B. hinsichtlich der Forderung der Nachbarn puncto Recht auf Licht bzw. Sonne kein gesetzlicher Anspruch besteht, jedoch hätte vielleicht jemand dies aufgreifen und das Bauvorhaben einschränken können.

Trotz dieser für alle Beteiligten schwierigen Thematik erinnert GV Waizenauer den Gemeinderat daran, dass man sich bei der Behandlung dieser Bauangelegenheit an die gesetzlichen Richtlinien halten müsse. Er ist davon überzeugt, dass die bisherige Abwicklung nach bestem Wissen und Gewissen erfolgte. Trotzdem versteht er den Unmut der Nachbarn. Alleine die Kubatur des Bauwerks steht rein optisch in keinem Verhältnis zu den umliegenden Gebäuden. Weiters gibt er zu bedenken, dass die Kommunikation mit den berufenden Parteien vielleicht nicht immer optimal verlief. Es wurde ihnen eine größtmögliche Unterstützung zugesagt. Dadurch entstanden eventuell falsche Hoffnungen.

Das ursprünglich zu geringe Ausmaß des Grundstückes beinhaltet die seiner Meinung nach einzige Chance seitens der Nachbarn darauf zu reagieren, wobei die angesprochenen Informationsdefizite auftraten. Diese Schlüsselstelle des Bauverfahrens verstrich somit ungenützt.

Er bringt es jedoch auf den Punkt, dass er ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden habe und in einem möglichen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgerichtshof ein anderer entscheidungsrelevanter Aspekt auftauchen könnte.

Bgm. Gruber erklärt bezüglich Unterstützung der Nachbarn, dass in Zusammenarbeit mit dem Bezirksbauamt Ried die gesetzlichen Möglichkeiten genau ausgelotet wurden. Nachdem der erste Bauverhandlungstermin abberaumt wurde, wurde auf den Ortsbildbeirat verwiesen. Herr Schwendinger, Leiter des Bezirksbauamtes Ried, überprüfte die Sachlage und stellte fest, dass das ursprüngliche Grundstück für das Bauvorhaben zu klein sei und außerdem ein Spielplatz benötigt wird. Der Bauwerber wurde von diesen Umständen informiert. Da es während der neu anberaumten, zweiten Bauverhandlung zu erheblichen Spannungen zwischen den Parteien kam, war der Vorsitzende vergeblich darum bemüht, nach Kompromisslösungen zu suchen.

Er schilderte in weiterer Folge noch seine anschließenden Versuche der Streitschlichtung und spricht den immer wieder vorhandenen Informationsaustausch mit den Nachbarn an. Auch er bedauert in dieser Situation lediglich den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet zu sein.

Da es zwischen den Streitparteien nicht möglich war, eine zivilrechtliche Lösung des Problems in Form eines Kompromisses zu finden, ist nunmehr in diesem bedauerlichen Fall eine Entscheidung durch den Gemeinderat zu treffen.

Vize-Bgm. Freund bestärkt den Vorsitzenden in seinen Ausführungen. Er erinnert abschließend daran, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ein Gelöbnis auf die Einhaltung der Gesetze abgelegt haben.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt Vize-Bgm. Freund über den ablehnenden Bescheid* bezüglich der Berufung von Monika Lautner, Furth 19 gegen die Erteilung der Baubewilligung für Herrn Ertugrul Özcelik, Taufkirchen abstimmen. Bei der mehrheitlich positiven Beschlussfassung nimmt Bgm. Gruber (aus Befangenheitsgründen) an der Abstimmung nicht teil. Ersatz-GR Hölzl enthält sich der Stimme. GV Hofer, GR Almesberger und Ersatz-GR Friedl stimmen dagegen.

Als nächstes trägt Vize-Bgm. Freund die Berufung* von Ernst und Edeltraud Gaderbauer, Furth 15, sowie den diesbezüglichen Bescheidentwurf*, welcher im Vorfeld vom Gemeindebund rechtlich geprüft wurde, vollinhaltlich vor.

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt Vize-Bgm. Freund über den ablehnenden Bescheid* bezüglich der Berufung von Ernst und Edeltraud Gaderbauer, Furth 15 gegen die Erteilung der Baubewilligung für Herrn Ertugrul Özcelik, Taufkirchen abstimmen. Bei der mehrheitlich positiven Beschlussfassung nimmt Bgm. Gruber (aus Befangenheitsgründen) an der Abstimmung nicht teil. Ersatz-GR Hölzl enthält sich der Stimme. GV Hofer, GR Almesberger und Ersatz-GR Friedl stimmen dagegen.

Abschließend trägt Vize-Bgm. Freund die Berufung* von Johann und Irmgard Aumaier, Furth 13, sowie den diesbezüglichen Bescheidentwurf*, welcher im Vorfeld vom Gemeindebund rechtlich geprüft wurde, vollinhaltlich vor.

GR Gahbauer bekräftigt noch einmal, dass sich das Bauvorhaben innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen bewegt. Deshalb findet er die Entscheidung des Gemeinderates für die Erteilung der Baubewilligung für korrekt, wobei die Nachbarn ja durchaus weitere Rechtsmittel ergreifen können.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt Vize-Bgm. Freund über den ablehnenden Bescheid* bezüglich der Berufung von Johann und Irmgard Aumaier, Furth 13 gegen die Erteilung der Baubewilligung für Herrn Ertugrul Özcelik, Taufkirchen abstimmen. Bei der mehrheitlich positiven Beschlussfassung nimmt Bgm. Gruber (aus Befangenheitsgründen) an der

Abstimmung nicht teil. Ersatz-GR Hölzl enthält sich der Stimme. GV Hofer, GR Almesberger und Ersatz-GR Friedl stimmen dagegen.

(*siehe Anhang)

Punkt 5.: WEV Innviertel; Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung betreffend die Erklärung von Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverboten und Verkehrsgeboten für Arbeiten auf und neben der Straße (auf Gehwegen)

Bgm. Gruber informiert das Gremium über das Ersuchen des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel hinsichtlich Verlängerung der bestehenden Verordnung für das Güterwegenetz im Gemeindegebiet. Damit soll die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverboten und Verkehrsgeboten für Arbeiten auf und neben der Straße (auf Güterwegen) für einen Zeitraum bis 31. Dezember 2018 geregelt werden. Im weiteren Verlauf bringt der Vortragende den Mandataren folgenden Verordnungsentwurf detailliert zur Kenntnis.

(Verordnung nach § 43 Abs. 1a StVO 1960 i.d.g.F.)

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 14.03.2014 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 4 und § 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. und der §§ 43 Abs. 1a und 94d Ziffer 16 StVO 1960 i.d.g.F. werden in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 14.03.2014 für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1

Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden können, wird ein Vorschriftszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 i.d.g.F.) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung (Aufbringung der Straßenbeläge).

Bezirk: SD	Gemeinde: Taufkirchen an der Pram					41426
	Beginn km	Weg Beginn	Ab Be	Wegname	Abschnitt	Länge Verband verbaut in km
2353 01	5,007	I1142		Berger	Haupttrasse	0,435
					Länge des Weges im Verband:	0,435
2354 01	2,179	L1143		Brauchsdorf	Haupttrasse	0,357
2354 67	0,152	2354	01		Zuf. Denk	0,105
2354 68	0,209	2354	01		Zuf. Ortner	0,075
					Länge des Weges im Verband:	0,537
2355 01	3,780	L1142		Feicht	Haupttrasse	2,610
2355 33	1,250	2355	01		Ausä. Hirslbauer	0,711
2355 67	0,854	2355	01		Zuf. Schlisleder	0,074

						Länge des Weges im Verband:	<u>3,395</u>
2356	01	0,040			Kröstlinger	Haupttrasse	0,156
						Länge des Weges im Verband:	<u>0,156</u>
2357	01	0,102			Maadschmied	Haupttrasse	0,621
						Länge des Weges im Verband:	<u>0,621</u>
2358	01	66,801	B 129		Ölschlag	Haupttrasse	0,227
						Länge des Weges im Verband:	<u>0,227</u>
2359	01	0,330	2505	01	Schmiedseder	Haupttrasse	0,321
						Länge des Weges im Verband:	<u>0,321</u>
2360	01	0,112			Rauchdobler	Haupttrasse	0,589
						Länge des Weges im Verband:	<u>0,589</u>
2389	01	0,464	2389	01	Pramau	Haupttrasse	2,141
						Länge des Weges im Verband:	<u>2,141</u>
2404	01	1,568	2404	01	Flieher	Haupttrasse	0,221
						Länge des Weges im Verband:	<u>0,221</u>
2491	01	4,937	L1142		Höbmansdorf	Haupttrasse	1,347
2491	67	0,406	2491	01		Zuf. Feldweber	0,030
2491	68	0,520	2491	01		Zuf. Reiningger	0,196
						Länge des Weges im Verband:	<u>1,573</u>
2505	01	2,883	L1142		Wagholming	Haupttrasse	0,986
						Länge des Weges im Verband:	<u>0,986</u>
5263	01	5,494	L1142		Berg-Höbmansbach	Haupttrasse	0,520
						Länge des Weges im Verband:	<u>0,520</u>
5264	01	2,010			Dannecker	Haupttrasse	0,908
5264	67	0,375	5264	01		Zuf. Weißhaidinger	0,206
						Länge des Weges im Verband:	<u>1,114</u>
5265	01	0,893			Haberedt	Haupttrasse	1,163
5265	33	0,203	5265	01		Zuf. Gruber	0,035
5265	34	0,863	5265	01		Zuf. Bamberger	0,175
5265	67	0,155	5265	01		Zuf. Gruber	0,027
						Länge des Weges im Verband:	<u>1,400</u>
5266	01	5,293	L1142		Höbmansbach	Haupttrasse	0,227
5266	02	5,494	L1142			Haupttrasse	0,116
5266	33	0,089	5266	01		Zuf. Stockinger	0,212
5266	67	0,122	5266	33		Zuf. Schmiedbauer	0,041
5266	68	0,062	5266	02		Zuf. Bauer	0,040
						Länge des Weges im Verband:	<u>0,636</u>
5267	01	69,370	B 129		Jechtenham	Haupttrasse	0,676
						Länge des Weges im Verband:	<u>0,676</u>
5268	01	1,163	L1143		Pfarrhofbauer	Haupttrasse	1,810
						Länge des Weges im Verband:	<u>1,810</u>
5269	01	53,450	B137		Rauberger	Haupttrasse	1,007
5269	33	0,785	5269	01		Zuf. Rauberger	0,122
						Länge des Weges im Verband:	<u>1,129</u>
5270	01	1,534	L1143		Schmiedmörtl	Haupttrasse	0,421
						Länge des Weges im Verband:	<u>0,421</u>
5271	01	51,815	B137		Schmoigl	Haupttrasse	0,162
						Länge des Weges im Verband:	<u>0,162</u>
5272	01	3,504			Oberpramau	Haupttrasse	1,227
						Länge des Weges im Verband:	<u>1,227</u>
5500	01	0,219	5500	01	Waging	Haupttrasse	1,655
5500	68	0,892	5500	01		Zuf. Lenzbauer	0,608
						Länge des Weges im Verband:	<u>2,263</u>
5572	01	0,229	5572	01	Jagereder	Haupttrasse	0,295

					Länge des Weges im Verband:	<u>0,295</u>
5587	33	0,332	5587	33	Ausä. Igling	0,738
5587	34	0,179	5587	34	Ausä. GW Pramau	0,467
					Länge des Weges im Verband:	<u>1,205</u>
6016	01	4,425	L1142		Haupttrasse	1,367
6016	33	0,270	6016	01	Zuf. Streif Au	0,372
					Länge des Weges im Verband:	<u>1,739</u>
6129	01	67,508	B 129		Haupttrasse	0,795 2,320
6129	33	1,230	6129	01	Ausä. Holzing	0,799
6129	34	0,173	6129	69	Zuf. Bauer-Berndobl	0,077
6129	67	0,880	6129	01	Ausä. Stoiber u. Rader	0,714
6129	68	0,438	6129	67	Zuf. Holzing 6	0,050
6129	69	1,775	6129	01	Ausä. Berndobl	0,415
					Länge des Weges im Verband:	<u>4,375</u>
6132	01	2,160	6132	01	Haupttrasse	0,747
6132	33	2,200	6132	01	Zuf. Adlmaninger	0,359
					Länge des Weges im Verband:	<u>1,106</u>
7027	01	2,141	7027	01	Haupttrasse	0,546
					Länge des Weges im Verband:	<u>0,546</u>
7398	01	1,370			Haupttrasse	1,564
7398	33	0,827	7398	01	Ausä. Tischlinger	1,079
7398	34	0,956	7398	01	Zuf. Gabauer	0,088
7398	35	1,405	7398	01	Ausä. Luchsberger	0,417
7398	67	0,016	7398	01	Zuf. Ratzenböck	0,042
7398	68	0,111	7398	01	Zuf. Niedermaier	0,244
7398	69	0,669	7398	01	Zuf. Beham	0,140
7398	70	1,056	7398	01	Zuf. Cäbul	0,025
					Länge des Weges im Verband:	<u>3,599</u>
7666	01	3,615	L1146		Haupttrasse	1,088
7666	67	0,460	7666	01	Zuf. Schwarz	0,043
7666	68	0,908	7666	01	Zuf. Schreiner	0,042
					Länge des Weges im Verband:	<u>1,173</u>
8737	01	2,597			Haupttrasse	1,345
					Länge des Weges im Verband:	<u>1,345</u>
					Gesamtlänge der Wege in der Gemeinde:	<u>37,943</u>

§ 2

Bankette und Grabenräumen und sonstige Arbeiten

Für den Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke eine „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h (§ 52 lit. 10a und 10b StVO 1960)“ angeordnet.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden bis zum 31.12.2018 erlassen.

§ 4

Die verfügten Verkehrsverbote treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Der Bürgermeister:

Nach Verlesung des Verordnungstextes kommt es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium. Die darauf folgende Abstimmung bringt die einstimmige Beschlussfassung dieser Verordnung.

Punkt 6.: Erlassung einer Straßenverkehrs-Verordnung für die Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße sowie für dringende Reparaturarbeiten an öffentlichen Einrichtungen und für Bodenmarkierungsarbeiten auf Gemeindestraßen - Beratung und Beschlussfassung

Wenn Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße sowie dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen und Bodenmarkierungsarbeiten auf Gemeindestraßen, Güter-, Geh- und Radwegen anfallen, bildet diese Verordnung für die Bauhofmitarbeiter die Grundlage für die ordnungsgemäße Regelung des Verkehrs während dieser Maßnahmen, so Bgm. Gruber einleitend.

Anschließend wird die nachfolgende Verordnung vollinhaltlich vorgetragen:

**Verkehrsbeschränkungen
Erhaltungsarbeiten**

Verordnung

*Gemäß 43 Abs. 1a in Verbindung mit 94b lit.b / § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird für die **Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** und für **Bodenmarkierungsarbeiten** auf den in der Beilage angeführten Gemeindestraßen, Güterwegen und Geh- und Radwegen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram von **14. März 2014 bis 31. Dezember 2018** während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:*

Arbeitsfahrten

§ 1 Regelplan A1 und A 2

Bei Arbeitsfahrten hat der Verkehr bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißem Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

Arbeitsstellen kürzerer Dauer

§ 2 Darstellung einer Einengung Regelplan KD

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

§ 3

Sperre eines Fahrstreifens (Freiland) - Regelung mittels Signalscheibe Regelplan KF

- 1. Der Verkehr hat bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißem Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).*
- 2. Für den Bereich der Arbeitstätigkeit ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).*
- 3. Die Fahrzeuglenker haben die auf Signalscheibe beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960)*

§ 4

Sperre eines Fahrstreifens (Ortsgebiet) - Regelung mittels Signalscheibe Regelplan KO

- 1. Der Verkehr hat bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißem Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).*
- 2. Für den Bereich der Arbeitstätigkeit ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).*
- 3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).*
- 4. Die Fahrzeuglenker haben die auf Signalscheibe beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960)*

Arbeitsstellen längerer Dauer Freiland

§ 5

Darstellung einer Einengung Regelplan LD

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

§ 6
Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens
Regelplan LF1

100 m vor bis 100 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtung das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 70 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

§ 7
Arbeiten mit geringer Einengung
Regelplan LF2

- 1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).*
- 2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung “ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).*
- 3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite <6,00 m und >5,50 m sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).*
- 4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).*

§ 8
Sperre eines Fahrstreifens –Regelung mittels Wartepflicht
Regelplan LF3

- 1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).*
- 2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung “ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).*

3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
5. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).

§ 9

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA Regelplan LF4

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
5. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960).

§ 10

Arbeiten unter Verkehr Regelplan LF5

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h, 50 m vor dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h und 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

Arbeitsstellen längerer Dauer
Ortsgebiet

§ 11
Arbeiten mit geringer Einengung
Regelplan LO2

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite <6,00 m und >5,50 m sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).

§ 12
Sperre eines Fahrstreifens –Regelung mittels Wartepflicht
Regelplan LO3

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

3. *Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).*
4. *Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960)*
5. *Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).*

§ 13

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA Regelplan LO4

1. *70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).*
2. *25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).*
3. *Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).*
4. *Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).*
5. *Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960)*

§ 14

Arbeiten unter Verkehr Regelplan LO5

1. *70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).*
2. *25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).*

3. *Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind eventuell vorher bestandene Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.*

§ 15
Regelung mittels VLSA
Regelplan FO2

Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960)

Geh- und Radverkehrsanlagen

§ 16
Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage - Radfahrer im Mischverkehr
Regelplan GR 2

1. *Radfahrer auf der Radfahranlage haben 5 m vor dem Arbeitsbereich den nächst gelegenen Fahrstreifen der Fahrbahn zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).*
2. *Der Verkehr auf dem der Radfahranlage nächst gelegenen Fahrstreifen haben 5 m vor Beginn des Arbeitsbereiches beim Ableitungsbereich der Radfahrer links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).*
3. *Der neben dem Arbeitsbereich verbleibende Bereich auf der Radfahranlage wird für die Dauer der Arbeiten als Gehweg erklärt („Gehweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17 StVO 1960).*

§ 17
Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage - Radfahrer innerhalb einer Absperrung
Regelplan GR 2

Beim Sicherheits- und Arbeitsbereich der Radfahranlage wird der Fußgänger- und Fahrradverkehr getrennt geführt („Geh- und Radweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17a lit. b StVO 1960).

§ 18
Kundmachung

1. *Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisen schwarzen Pfeil anzuzeigen.*
2. *Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.*

Der Bürgermeister:

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Erlassung dieser StVO-Verordnung für die Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße sowie für dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen und für Bodenmarkierungsarbeiten zu beschließen.

Die anschließende Abstimmung ergibt dessen einstimmige Beschlussfassung.

Punkt 7.: *Beratung und Beschlussfassung über die Ab- und Zuschreibung von Trennstücken im Rahmen der*
a) Vermessung Kaltenbrunner (Berndobl)
b) Vermessung „Zufahrt Kraftwerk“

a) Vermessung Kaltenbrunner (Berndobl):

Laut Vorsitzendem wurde vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Franz Walchetseder aus 4920 Schildorn im Zuge einer Vermessung bei Herrn Stefan Kaltenbrunner, Berndobl 9 festgestellt, dass sich eine bestehende Mauer auf öffentlichem Gut befindet. Deshalb wurde die Mauer neu vermessen und ein Teilungsplan erstellt. Es wurde ein Antrag nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz dazu vorbereitet.

Demzufolge erwirbt Herr Kaltenbrunner öffentliches Gut im Ausmaß von 47 m² (Differenz zwischen Ab- und Zuschreibungen) zum Preis von € 2,18.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, wird die Zu- und Abschreibung von Trennstücken im Rahmen der Vermessung Kaltenbrunner (Berndobl) in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben.

b) Vermessung „Zufahrt Kraftwerk“:

Laut Bgm. Gruber wurde mit Herrn Wolfgang Müller, Traxlham 23, 4974 Ort im Innkreis ein Vorvertrag bezüglich Grundabtretungen für den Bau des Wasserkraftwerkes abgeschlossen. Der m²-Preis für den Bereich des Kraftwerkes wurde mit € 19,00 fixiert. Für die Zufahrtsstraße (Straßenabschnitt Richtung Dirnberger) kam ein m²-Preis von € 12,00 zum Tragen. Die Gegenüberstellung sieht im Detail folgendermaßen aus:

Zuschreibung:

EZ.	Grst.Nr.	Fläche m ²	EUR/m ²	EUR
46	217 (17a)	769,00 m ²	19,00	14.611,00
46	184 (4)	62,00 m ²	12,00	744,00
46	198 (5)	111,00 m ²	12,00	1.332,00
46	198 (12)	13,00 m ²	12,00	156,00
46	198 (14)	2,00 m ²	12,00	24,00
46	198 (16)	10,00 m ²	12,00	120,00
46	226 (6)	18,00 m ²	12,00	216,00
46	226 (10)	158,00 m ²	12,00	1.896,00
46	217 (17b)	131,00 m ²	12,00	1.572,00
		1.274,00 m ²		

Abschreibung:

aus EZ.	Grst.Nr.	zu Grst.Nr.	Fläche m ²	EUR/m ²	EUR
775	1459/1 (11)	198	3,00 m ²	12,00	36,00
775	1459/1 (13)	198	0,00 m ²	12,00	0,00
775	1459/1 (15)	198	0,00 m ²	12,00	0,00
775	1459/1 (7)	226	0,00 m ²	12,00	0,00
775	1459/1 (8)	226	1,00 m ²	12,00	12,00
775	1459/1 (9)	226	1,00 m ²	12,00	12,00
			5,00 m ²		

Daraus ergibt sich eine Differenz von 1.269 m². Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hat an Herrn Wolfgang Müller, Traxlham 23, 4974 Ort im Innkreis somit eine Entschädigung von € 20.611,00 zu entrichten.

Weiters wurden von Herrn Müller 70 m² Grund an die Republik Österreich (öffentliches Gewässergut) abgetreten. Dabei handelt es sich um einen Bereich in unmittelbarer Pramnähe. Bei einem m²-Preis von € 19,00 ergibt sich eine Entschädigung von € 1.330,00, welche ebenfalls seitens der Marktgemeinde (mangels Zahlungsbereitschaft seitens der Republik Österreich) an Herrn Wolfgang Müller, Traxlham 23, 4974 Ort im Innkreis bezahlt werden muss.

Für Flächen mit Flurschäden und den Lagerplatz wurde eine Abfindung von € 1,00/m² ausgehandelt. Bei einer Fläche von 2.994 m² ergibt sich ein Betrag von € 2.994,00, welcher auch an Herrn Wolfgang Müller, Traxlham 23, 4974 Ort im Innkreis zu entrichten ist.

Außerdem wurde ein (nicht mehr benötigtes) Trennstück im Ausmaß von 92 m² von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram an die Republik Österreich entschädigungslos transferiert.

Abschließend erläutert der Vorsitzende die notwendigen Grundabtretungen der Ehegatten Felix und Irmtraud Dirnberger, Wimm 15, 4775 Taufkirchen an der Pram für die Zufahrtsstraße. Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hat für die Zuschreibung von 25 m² (ins öffentliche Gut) einen Gesamtbetrag von € 300,00 (€ 12,00/m²) zu entrichten.

GR Gahbauer erinnert sich daran, dass dieser Abschnitt bereits im Zuge der Pramregulierung vermessen wurde. Bgm. Gruber erklärt, dass sich jedoch die Straßenbreite seit damals erhöht hat; daher war eine erneute Vermessung notwendig.

GV Waizenauer kritisiert die hohen Kosten für die Zufahrt und informiert sich bei dieser Gelegenheit über die Gesamtkosten des Kraftwerkes. Laut Vorsitzendem belaufen sich diese auf rund € 900.000,00.

Vize-Bgm. Spitzenberger ist der Ansicht, dass Entschädigungen für Flurschäden bereits vor den Baumaßnahmen festgelegt werden müssten.

Bgm. Gruber entgegnet dazu, dass dieser Preis von € 1,00/m² mit Herrn Müller bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen vereinbart wurde.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, wird die Zu- und Abschreibung von Trennstücken im Rahmen der Vermessung „Zufahrt Kraftwerk“ in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben.

Punkt 8.: Sanierung der Fassade des Amtsgebäudes der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram - Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Malerarbeiten

Der Vorsitzende erinnert den Gemeinderat eingangs daran, dass die Sanierung der Fassade des Amtsgebäudes bereits Ende 2012 von GR Gahbauer angeregt wurde. Demzufolge wurde diese bereits im Budget 2013 mit € 20.000,00 berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Arbeiten wurde allerdings zu spät durchgeführt. Somit verschob sich das Vorhaben auf heuer.

Von den sechs heuer angeschriebenen Firmen wurden tatsächlich drei Angebote abgegeben.

Da die Kosten für die Sanierung erfreulicherweise günstiger waren als zunächst angenommen, hat man die ursprüngliche Idee, nur die Nord- und Westseite zu sanieren, verworfen und sich dazu entschlossen, alle vier Seiten zu erneuern. Dadurch lässt sich ein neues Farbkonzept umsetzen. Als Ausführungszeitpunkt wurde Mitte Mai 2014 festgelegt.

Von den drei Firmen ging als Best- und Billigstbieter die Firma Reiter Ges.m.b.H. mit einer Auftragssumme von € 28.363,60 (zuzügl. MwSt) hervor.

GR Gahbauer zeigt sich erfreut darüber, dass das gesamte Gebäude saniert wird.

Nach diesen Informationen kommt es, ohne weitere Wortmeldung, zur einstimmigen Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Fassadensanierung des Amtsgebäudes der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram an die Firma Reiter Ges.m.b.H. aus 4760 Raab.

Punkt 9.: Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Finanzierungsplanes für den Ankauf eines LFB-A2 für die FF Laufenbach

Eingangs weist Bgm. Gruber auf die gestrige Angebotseröffnung (im Beisein der Fraktionsvertreter) für das LFB-A2 der FF Laufenbach sowie die anschließende Besichtigung der angebotenen Fahrzeuge und die abschließende Juryentscheidung hin.

Da es für die Beschlussfassung des tatsächlichen Finanzierungsplanes unabdingbar erforderlich ist, lässt er die Entscheidung über den Ankauf der LFB-A2 (TOP. 10.) bereits in diesen Tagesordnungspunkt einfließen.

Die Investitionskosten für das Bestbietermodell belaufen sich auf € 288.522,00 (inkl. MWSt.), welche wie folgt aufgebracht werden sollen.

FINANZMITTEL	2015	2016	GESAMT
Bankdarlehen	77.463		77.463
LFK-Zuschuss	90.000		90.000
BZ-Mittel		90.000	90.000
Anteilsbeitrag Gemeinde		31.059	31.059
GESAMTSUMMEN	167.463	121.059	288.522

Ergänzend dazu stellt der Vorsitzende fest, dass in diesen Kosten die Ausgaben für die nicht vorhandene bzw. zu ergänzende Pflichtausrüstung (aufgrund des erweiterten Einsatzbereiches) nicht enthalten sind und somit ein Betrag zwischen € 20.000,00/€ 25.000,00 und € 30.000,00 von der FF Laufenbach gesondert zu tragen ist.

Da sich die Wortmeldungen primär auf den Fahrzeugankauf beziehen und somit im folgenden Tagesordnungspunkt protokolliert werden, beantragt der Vorsitzende, diesen Finanzierungsplan für den Ankauf eines LFB-A2 für die FF Laufenbach zu beschließen.

Das Abstimmungsergebnis zieht daraufhin die einstimmige Annahme dieses Finanzierungsplanes nach sich.

Punkt 10.: Ankauf eines LFB-A2 für die FF Laufenbach - Beratung und Beschlussfassung über den Bestbieter

Bgm. Gruber stellt eingangs fest, dass sich aufgrund des zukünftigen Aufgabenbereiches und der zusätzlichen Einsatzfelder in Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrkommando Oö. der Bedarf für ein neues Fahrzeug der Klasse LFB-A2 ergibt.

Der Vorsitzende erläutert weiters, dass die Fahrzeugausschreibung gemäß Bundesvergabegesetz EU-weit erfolgt ist.

Zur Auswertung der eingelangten Angebote wurde eine Jury, bestehend aus

Gruber Josef, Bürgermeister
Freund Johannes, Kommandant
Freund Paul, Ehrenkommandant, Vizebürgermeister
Szyhska Karl, Atemschutzwart
Hölzl Josef, Gerätewart

gebildet, deren Aufgaben er anschließend erläutert.

Die Bewertung nach den Zuschlags- bzw. Vergabekriterien ergab sich wie folgt:

45 % Preis
20 % Funktionalität
20 % Qualität
15 % Kundendienst

Es wurden insgesamt vier Angebote abgegeben:

Lentner, Hohenlinden	€ 276.756,00	} Preise inkl. MWSt.
Rosenbauer, Leonding	€ 288.522,00	
Magirus Lohr, Kainbach	€ 307.903,20	
Seiwald, Oberalm	€ 312.826,80	

Die Firma Seiwald hat sich aufgrund der höchsten Angebotssumme gegen eine Teilnahme an der Fahrzeugvergleichsvorführung am Standort der FF Laufenbach entschieden. Dadurch schied sie vorzeitig aus dem Vergabeverfahren aus.

Bei der Bewertung der vor Ort präsentierten Fahrzeuge kamen die Jurymitglieder zum Ergebnis, dass das Angebot der Firma Rosenbauer das eindeutig beste Gesamtpaket bietet.

Die Bestbieterermittlung der Jury weist folgende Bewertungssummen aus:

Rosenbauer, Leonding	92,50 %
Lentner, Hohenlinden	85,58 %
Magirus Lohr, Kainbach	53,83 %

Anschließend übergibt der Vorsitzende das Wort für detaillierte Ausführungen zum neuen Fahrzeug an Vize-Bgm. Freund.

Eingangs erklärt dieser, dass der Alarmierungsbereich der FF Laufenbach in Zukunft über die Gemeindegrenzen hinausgehen wird. Demzufolge wird es wohl auch zu vermehrten Einsätzen auf der Bundesstraße 137 kommen. Durch den Ankauf dieses Fahrzeuges will man sich für diesen Umstand rüsten.

Es handelt sich dabei um ein Löschfahrzeug mit Allradantrieb und Bergeausrüstung. Die vorhandene Standardausrüstung (Atemschutz, Bergeschere, Notstromaggregat, Schläuche) muss durch folgende Gerätschaften ergänzt werden:

- Verkehrsleiteinrichtung
- schwenkbarer Lichtmast
- Ladebordwand
- zusätzliche Container mit Schläuchen
- Schnellangriffseinrichtung (50 l Feuerlöscher)

Die Ausstattung wurde so gewählt, dass Einsätze auch mit kleiner Mannstärke bewältigt werden können.

Nach seinen Ausführungen übergibt Vize-Bgm. Freund das Wort wieder an Bgm. Gruber, der hinsichtlich weiterer Wortmeldungen seitens des Gremiums nachfragt.

GV Hofer gratuliert zur Anschaffung und hofft, dass das Fahrzeug nicht allzu häufig benötigt wird.

GV Waizenauer gratuliert ebenfalls. Er ist der Meinung, dass eine solche Investition auch die Attraktivität einer Feuerwehr enorm steigert.

Da es aus dem Gremium keine weitere Wortmeldung gibt, lässt Bgm. Gruber über den Ankauf eines LFB-A2 für die FF Laufenbach bei der Fa. Rosenbauer zum Preis von € 288.522,00 abstimmen.

Es kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 11.: Fassung eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses über die Ersatzbeschaffung eines Einsatzfahrzeuges für die FF Brauchsdorf - Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Gruber verliest das diesbezügliche Ansuchen des Kommandanten der FF Brauchsdorf vollinhaltlich.

Bei einer Besprechung mit Kdt. Mayböck und Kassier Mairhofer im Oktober 2013 wurden die Anforderungen an das neue Fahrzeug genau definiert. Laut deren Aussagen genüge ein Fahrzeug mit einer Basisausstattung gemäß dem jeweils aktuellen Standard, welches primär für die Wasserbeschaffung Verwendung finden sollte. Ein Atemschutz werde nicht benötigt.

Laut Vorsitzendem stehen ab 2016 die BZ-Mittel für den Fahrzeugankauf der FF Laufenbach zur Verfügung. Somit kann die FF Brauchsdorf in den Zeitraum zwischen 2017 und 2018 eingereicht werden.

Vize-Bgm. Freund erkundigt sich über das Baujahr des aktuellen Fahrzeuges. Bgm. Gruber erklärt, dass das Fahrzeug am 10.03.1985 in den Dienst gestellt wurde.

GV Waizenauer informiert sich über die Höhe der Investitionskosten. Laut Vize-Bgm. Freund kann man den Ankauf mit jenem der FF Pramau vergleichen, welcher in einer GR-Sitzung im Jahr 2013 behandelt wurde. Die Kosten beliefen sich auf knapp € 90.000,00 für das Grundfahrzeug.

Es kommt zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium.

Die anschließende Abstimmung über die Fassung eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses über die Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeuges für die FF Brauchsdorf zieht einen einstimmigen, positiven Beschluss nach sich.

Punkt 12.: Aufsichtsbehördliche Überprüfung des Voranschlages 2014 - Kenntnisnahme desselben

Da GR Hofinger, ihres Zeichens Obfrau des Prüfungsausschusses, heute nicht anwesend ist, verliest über Ersuchen des Vorsitzenden der Schriftführer des Prüfungsausschusses, Herr Mairhofer, den Prüfbericht über den Voranschlag für das Finanzjahr 2014.

Im Anschluss daran wird der vorgetragene Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 13.: Berichte des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 3. März 2014 – Kenntnisnahme desselben

Bgm. Gruber ersucht auch in diesem Zusammenhang Herrn Mairhofer um den Bericht über die angesagte Prüfung der Gemeindegebarung am 3. März 2014.

Herr Mairhofer trägt daraufhin dem Gremium den Prüfbericht vor.

Der Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses wird ohne Wortmeldung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 14.: Nachträgliche Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen im Finanzjahr 2013 - Beratung und Beschlussfassung

Zu diesem Tagesordnungspunkt ersucht der Vorsitzende den Gemeindebuchhalter Mairhofer um seine Ausführungen.

Dieser weist einleitend auf die jedem Gemeinderat zur Verfügung gestellte Auflistung der Ausgabenüberschreitungen für das Finanzjahr 2013 hin. Dabei handelt es sich um eine Zusammenstellung aller Mehrausgaben über € 3.000,00 und mehr als 10 %. Danach fährt Buchhalter Mairhofer in seinen detaillierten Erläuterungen fort.

Ausgabenüberschreitungen 2013

(Mehrausgaben über € 3.000-- und mehr als 10 %)

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Text/Abweichung und Begründung</u>
1 010000 042000	Amtsausstattung Gemeinde € 6.091,44 Zusätzliche Investitionen für Drucker und Installationskosten für Ankauf zusätzlicher PC's (GV-Beschl. vom 10.06.2013 und 09.12.2013).
1 062000 729000	Verschiedene Ehrungen € 6.691,86 Mehrausgaben durch Todesfall von Altbgm. und Ehrenbürger
1 090000 246000	Bezugsvorschüsse € 5.000,-- Gewährung eines Bezugsvorschusses für eine Gemeindebedienstete (lt. GV-Beschluss vom 10.06.2013)
1 163000 050000	Sonderanlagen Feuerwehr € 26.198,47 Ausgabenüberschreitung durch Errichtung von Löschteichen in Holzing und Jechtenham (lt. GR-Beschluss vom 14.06.2013)
1 163000 298000	Rücklagen Feuerwehr € 26.800,-- Bildung einer Rücklage für den Ankauf eines KLF für die FF Pramau (siehe auch GR-Beschluss für VA 2014)
1 211000 700800	Betriebskosten VS € 3.381,51 Höhere Betriebskosten durch zusätzliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Schulzentrum.
1 212000 700800	Betriebskosten HS € 8.926,18 Höhere Betriebskosten durch zusätzliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Schulzentrum.
1 269000 757000	Lfd. TZ an priv. Organisationen ohne Erwerbszweck € 4.367,-- Kein Voranschlag für Gemeindeguss zur Sanierung der Asphaltbahnen (lt. GR-Beschluss vom 15.03.2013)
1 612000 002000	Straßenbauten € 4.992,54 Höhere Straßenbauausgaben im FJ 2013 (Vergabe lt. GR-Beschluss v. 20.9.2013)
1 612000 77800	Förderung Hauszufahrten € 4.153,50 Höhere Ausgaben bei Zufahrtförderung durch größere Anzahl von Förderanträgen
1 617000 511000	Geldbezüge der VB in handwerklicher Verwendung (Bauhof) € 14.631,50 Mehrausgaben durch Personalaufnahme (GV-Beschluss vom 10.06.2013 und Genehmigung Dienstpostenplan)

1 617000 581000	Sonst. Dienstgeberbeitrag zur soz.Sicherheit (Bauhof) € 3.704,46 Ausgabenüberschreitung durch Personalaufnahme Bauhof
1 631000 772000	Ktz Pramregulierung Wasserverband € 5.979,80 Zusätzliche Ausgaben durch Weiterleitung der Katastrophenschäden. Dafür Mehreinnahmen bei Bundeszuschüssen.
1 814000 455000	Chemische und sonst. Mittel für Winterdienst (Streusalz) € 3.419,73 Höhere Ausgaben bei Streusalz durch Winter 2012/13.
1 814000 728100	Entg. sonst. Leistungen (Winterdienst) € 13.194,22 Deutlicher Mehraufwand bei Winterdienst 2012/13.
1 814100 729900	Arbeitsvergütung Straßenreinigung € 3.623,-- Höhere Arbeitskosten bei Straßenreinigung (Arbeitsvergütung)
1 815000 050000	Sonderanlagen Spielplatz € 12.021,34 Mehrausgaben für Ankäufe Spielplatz Schwendt GR-Beschluss vom 14.06.2013
1 821000 702500	Finanzierungsleasing LKW Bauhof € 4.506,63 Neues Konto für Leasingankauf Bauhof-Pritschenwagen. Teilweise Einsparung bei Reparaturkosten.
1 859000 729000	Sonstige Ausgaben € 4.263,70 Mehrausgaben für Eröffnung und Gleichfeier Kraftwerk.
1 912000 298000	Rücklagen € 60.000,-- Durch positives Ergebnis ist Bildung einer allgemeinen Rücklage möglich
1 914000 779200	Investitions- und Tilgungszuschuss (Kraftwerk) € 14.162,26 Nur Umbuchung, dafür Einsparung bei Konto 914-7790. Tilgungszuschuss für Kraftwerkserrichtung (Maastricht- Ausgleichsbuchung).
1 980000 91021	Zuführung an/aus OH/AOH Kinderspielplatz € 16.940,31 Kein Voranschlag für Gemeindeanteil Kinderspielplatz. Finanzierungsplan lt. GR-Beschluss vom 15.03.2013
1 980000 910025	Zuführung an/aus OH/AOH (FF Höbmannsbach) € 6.515,67 Ausfinanzierung von Restkosten Zeugstätte FF Höbmannsbach. Kein Voranschlag für Zuführung.
1 980000 910081	Zuführung an AOH Straßenbau 2007-2009 € 91.750,32 Kein Voranschlag für Zuführung an AO Haushalt. Durch positives Rechnungsergebnis ist zusätzliche Zuführung möglich.
1 98000 910100	Zuführung - Verkehrsflächenbeitrag € 36.465,37 Zuführung von Verkehrsflächenbeiträgen in den AOH für Bauvorhaben Straßenbauprogramm 2007-2009

- 1 980000 910210 Verrechnungen Ord./AOH Wasseranschlussgebühr
€ 17.179,18 Zuführung der I-Beiträge für WL-Anschlüsse aus dem OH an das AO Bauvorhaben WVA BA 07.
- 1 98000 910340 Zuführungen - Kanalanschlussgeb. BA 08
€ 34.929,39 Zuführung der I-Beiträge Kanal vom OH in den AO Haushalt ABA BA 08. Teilabdeckung des Gemeindeanteils zur Ausfinanzierung.
- 5 163400 001000 Unbebaute Grundstücke
€ 6.515,67 Zusätzliche Ausgaben für Errichtung Zeugstätte FF Höbmansbach, Abdeckung durch Zuführung aus OH.
- 5 179000 611000 Katastrophenschäden Straßen
€ 48.067,91 Katastrophenschäden wurden lt. Erlass des Landes OÖ in den AO Haushalt gebucht. Dafür Einsparung im OH.
- 5 212200 043000 Betriebsausstattung (Einrichtung)
€ 166.867,56 Letzte Rate der Einrichtungsankäufe der VFI für die Schule. Ausfinanzierung erfolgt durch einbehaltene BZ-Mittel der Gemeinde.
- 5 612200 002012 Bachschwöllner Gde-Straße
€ 6.868,51 Zusätzliche Ausgaben für Asphaltierung. Dafür Einsparung bei Konto 5/6122-0020
- 5 612200 002016 Mühlgasse
€ 11.740,56 Zusätzliche Ausgaben für Asphaltierung. Dafür Einsparung bei Konto 5/6122-0020
- 5 612200 002031 Betriebsbaugebiet Laufenbach
€ 3.129,89 Mehrausgaben für Kosten Zufahrt Betriebsbaugebiet Lfb. Dafür Einsparung bei Konto 5/6122-0020
- 5 612200 002036 Zufahrt/Vorplatz FF Höbmansbach
€ 25.715,29 Kein Voranschlag für Zufahrtsstraße und Vorplatz FF Höbmansbach. Einsparung bei anderen Konten.
- 5 612200 002037 Siedlungsstraße neu Bachschwölln
€ 11.564,11 Neues Konto für Errichtung Siedlungsstraße neu Bachschwölln.
- 5 612200 002038 Zufahrtsstraße Kraftwerk
€ 35.287,03 Kein Voranschlag für Asphaltierung Zufahrtsstraße Kraftwerk.
- 5 612200 002039 Zufahrtsstraße Kramer Jechtenham
€ 7.398,04 Neues Straßenbauvorhaben Zufahrt Kramer - ‚Asphaltierung‘. Teilweise Zusatzeinnahme im FJ 2014
- 5 612200 002040 Gehsteig Holzling
€ 26.599,23 Neues Konto für Errichtung Gehsteig Holzling - kein VA.

- 5 612200 002041 Fahrbahnteiler Holzling
€ **6.752,93** Neues Konto für Ausgaben Fahrbahnteiler Holzling - kein VA.
- 5 612200 964100 Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr
€ **109.000,--** Abwicklung des Soll-Fehlbetrages für Straßenbau - kein VA.
- 5 815000 05000 Spielplatz
€ **72.135,12** Neues Bauvorhaben Spielplatz Taufkirchen - kein VA. GR-Beschluss vom 15.03.2013
- 5 850700 004900 Arbeitsvergütung Personal WVA BA 07
€ **3.628,--** Höhere Arbeitskosten für WVA BA 07 (Vergütungsbuchung)
- 5 850990 341800 Abschreibung Investitionsdarlehen Land
€ **54.532,01** Kein VA für Teilabschreibung Lds-Investitionsdarl./Wasser laut Erlass des Landes OÖ vom 02.08.2012
- 5 851100 004000 Kanalbau BA 08
€ **34.980,28** Durch Ausweitung des Projektes zusätzliche Kosten für Kanalbau BA 08 (v.a. Zusatz Laufenbach)
- 5 851100 004100 Planung/Bauleitung Kanalbau BA 08
€ **10.491,08** Mehrausgaben für Planungskosten durch Ausweitung des Kanalbauprojektes.
- 5 851990 341900 Abschreibung Investitionsdarlehen Land
€ **224.551,24** Kein VA für Teilabschreibung Lds-Investitionsdarl./Kanal laut Erlass des Landes OÖ vom 02.08.2012
- 5 859000 050020 Photovoltaikanlage
€ **20.572,42** Neues Vorhaben für Errichtung von PV-Anlagen für VS + HS. GV-Beschluss vom 10.12.2012
- 5 859000 050900 Arbeitsvergütung Kraftwerk
€ **4.564,--** Höhere Arbeitskosten für Kraftwerksbau (Lohnvergütung)
- 5 859000 964100 Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr
€ **167.448,67** Abwicklung des Soll-Fehlbetrages im FJ 2013 - kein VA.
- 5 950000 775000 KTZ an VFI (Zwischenfinanzierung Schule)
€ **200.000,--** Weiterleitung der BZ-/LZ-Mittel für Zinsen
Zwischenfinanzierung - dafür Mehreinnahmen in gleicher Höhe.

Da es zu keinen Wortmeldungen der Mandatäre kommt, beantragt Bgm. Gruber die nachträgliche Genehmigung der Ausgabenüberschreitungen in der vorgetragenen Höhe.

Diese wird vom Gremium mittels Handzeichen einstimmig erteilt.

Punkt 15.: Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2013 - Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Gruber berichtet über die erfreuliche Bilanz des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2013. Besonders erwähnenswert sind die Zuführungen bzw. Investitionen des ordentlichen Haushaltes in der Höhe von ca. € 247.000,00 und die Rücklagen von ca. € 227.000,00. Es wurde ein Sollüberschuss von € 44.000,00 erwirtschaftet. Im außerordentlichen Haushalt kann ein Abgang von ca. € 391.000,00 festgestellt werden, wovon ca. € 300.000,00 mit Fördermitteln abgedeckt werden können, welche jedoch erst fließen müssen.

Analog zum vorherigen Tagesordnungspunkt erteilt auch hier der Vorsitzende dem Gemeindebuchhalter Mairhofer das Wort. In der Gemeindevorstandssitzung wurde vereinbart, dass hierzu lediglich der Kurzbericht des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2013 vorgetragen wird.

Eingangs weist der Vortragende darauf hin, dass den einzelnen Fraktionen bereits in der letzten Gemeindevorstandssitzung Exemplare des Rechnungsabschlusses in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt wurden. Weiters erwähnt er die ordnungsgemäße Auflage gemäß § 92 Abs. 4 der Oö. GemO 1990.

Im Anschluss daran liest Gemeindebuchhalter Mairhofer folgenden Bericht zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2013 vor:

BERICHT ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS 2013

1. Rechnungsabschluss ordentlicher Haushalt:

EINNAHMEN:	€ 5.467.261,47
AUSGABEN:	€ 5.423.279,29
ÜBERSCHUSS:	€ 43.982,18

Der Voranschlag 2013 war mit 5.220.300 Euro ausgeglichen. Im Rechnungsergebnis ergibt sich nun ein Überschuss in Höhe von rund 44.000 Euro.

Die größten Mehreinnahmen ergaben sich bei folgenden Abschnitten:

Gruppe 2: Volksschule (v.a. Rücklagenauflösung)	5.600 Euro
Hauptschule (v.a. Rücklagenauflösung und Schulerhaltung)	13.600 Euro
Berufsschulen (Rückzahlung Berufsschulbeitrag Vorjahre)	7.300 Euro
Schulhauspeisung (v.a. Essengeld)	5.500 Euro
Kindergarten (Landesbeiträge für Gruppen u. Stützkräfte)	15.800 Euro
Gruppe 3: Landesbeitrag für Kapellensanierung (Waghholming)	5.000 Euro
Gruppe 6: Verkehrsflächenbeiträge	19.500 Euro
Gruppe 8: Fuhrpark (Verkaufserlöse)	5.500 Euro
Anschlussgebühren (Kanal + Wasser)	7.700 Euro
Kanalbenützungsgebühren	17.100 Euro
Gruppe 9: Ertragsanteile	26.600 Euro
Steuern	90.500 Euro
Bundeszuschuss Katastrophenschäden	26.400 Euro
Rückzahlung Umsatzsteuerguthaben (Berufungsbescheide)	15.900 Euro

Mit diesen Mehreinnahmen sowie Rücklagenentnahmen konnten gegenüber dem Voranschlag zusätzliche Investitionen im OH (41.900 Euro) und ergänzende Zuführungen in den AO Haushalt (205.100 Euro) abgedeckt werden.

Neben diesen Investitionen kam es zu größeren Mehrausgaben beim Winterdienst (Winter 2012/13), Leasingfinanzierung Fuhrpark, Löschteicherrichtungen und Rücklagenbildung Feuerwehrfahrzeug. Weiters stiegen durch erforderliche Personalaufnahmen im Kindergarten und Bauhof die entsprechenden Personalausgaben. Die Mehrausgaben im Schulbereich für eine Abfertigungszahlung wurden durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen.

Durch die Verschiebung der Fassadensanierung beim Amtsgebäude wurden die budgetierten Kosten im Jahr 2013 nicht verbraucht. Diese Mittel wurden im Budget für 2014 vorgesehen.

Beim Annuitätendienst (Kanal- und Wasserleitungsdarlehen, Kleinwasserkraftwerk, Mühlgasse und Amtsgebäude) wurden durch das niedrige Zinsniveau Einsparungen im Ausmaß von rund 41.200 erzielt.

Weitere Ausgabeneinsparungen ergaben sich bei den Bereichen Reinhaltungsverband sowie Berufs- und Sonderschulen.

Rechnungsergebnisse:

Schulausspeisung:	Abgang	€	11.160,63	
	Abgang lfd. Betrieb:	€	13.076,46	= € 0,47/Port. (VJ: € 0,38)
Kindergarten:	Abgang	€	132.871,98	
lt. BENKO 2013:	Abgang	€	122.553	(€ 42/EW bzw. € 1.532/Kind)
lt. BENKO 2012:	Abgang	€	102.482	(€ 35/EW bzw. € 1.220/Kind)
Abfallbeseitigung:	Überschuss:	€	9.378,35	(inkl. ASZ - VJ: 8.93,25)

2. Rechnungsabschluss außerordentlicher Haushalt:

EINNAHMEN:	€	3.751.364,20
AUSGABEN:	€	4.143.303,75
FEHLBETRAG:	€	391.939,55

Abgänge:

Katastrophenschäden	€	48.067,91	(Abdeckung Bundeszuschuss und Mittel OH)
Straßenbauprogramm	€	40.000,00	(BZ)
Kinderspielplatz	€	45.350,00	(Diverse Landesmittel)
Sanierung WVA BA 07	€	70.301,81	(Förderdarlehen und I-Beiträge)
Kanalbau BA 08	€	63.373,55	(I-Beiträge und Zuführungen aus OH)
Energieversorgung	€	124.846,28	(Fördermittel)

Der AO Haushalt ist durch zusätzliche Bauvorhaben (Kinderspielplatz, Katastrophenschäden) und durch die Ausweitung laufender Vorhaben (Kanalbau BA 08, Straßenbau) gekennzeichnet. Da gleichzeitig noch hohe Fördermittel (Energieversorgung) ausständig sind, entstand ein hoher Abgang im AO Haushalt. Dies hat auch negative Auswirkungen auf das Maastrichterergebnis der Marktgemeinde Taufkirchen.

Durch die erwähnten Mehreinnahmen des OH, konnte die deutliche Erhöhung der Investitionen im AO Haushalt teilweise abgedeckt werden.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Rücklagen und der in Aussicht gestellten Fördermittel, besteht derzeit nur für das Bauvorhaben Kanalbau BA 08 ein Abgang, der zum Teil aus dem OH bedeckt werden muss.

3. Erläuterung:

Die Investitionen des OH stiegen gegenüber dem Vorjahr um mehr als 50.000 Euro auf 128.000 Euro an. Gleichzeitig konnten auch neue Rücklagen in Höhe von 86.800 Euro (u.a. für Fahrzeugankauf FF Pramau) gebildet werden. Somit ergibt sich - trotz der laufenden, widmungsgemäßen Verwendung bestehender Rücklagen - lediglich eine Reduzierung um rund 20.600 Euro.

Sämtliche Einnahmen der I-Beiträge (88.600 Euro) bzw. Aufschließungsbeiträge (3.800 Euro) wurden widmungsgemäß an die AO Vorhaben zugeführt. Hier sind auch in den kommenden Jahren entsprechende Zuführungen (v.a. Straßenbau und Kanalbau BA 08) vorzunehmen. Von den vereinnahmten Ertragsanteilen in Höhe von 2.196.697,94 (+ 79.900 Euro gegenüber 2012) mussten rund 56% (VJ: 57%) für den Krankenanstaltenbeitrag bzw. SHV-Umlage aufgewendet werden.

Die Steuereinnahmen stiegen gegenüber dem Vorjahr um rund 29.800 Euro auf 1.084.479,17 an. Davon beträgt der Kommunalsteueranteil mit 872.000 Euro mehr als 80%. Gegenüber 2012 erhöhten sich die Kommunalsteuereinnahmen um mehr als 30.000 Euro und umfassen somit die gesamten Steuermehreinnahmen. Für 2014 darf durch eine gewährte Wirtschaftsförderung, mit keinen Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag gerechnet werden.

Die Grundsteuer B belief sich auf 152.980,50 Euro und sank gegenüber dem Vorjahr (Grundsteuerbefreiungen) um 1.900 Euro.

Durch den deutlichen Anstieg der Steuern und Ertragsanteile ist aber in den kommenden Jahren ein weiterer, massiver Anstieg der Bemessungsgrundlage für die SHV-Umlage zu erwarten. Bei gleichem Hebesatz muss mit einer deutlichen Erhöhung des SHV-Beitrages (mind. 20.000 Euro) gerechnet werden.

Der Schuldenstand konnte trotz hoher Investitionen und damit verbundener Darlehensaufnahmen, insgesamt um rund 177.000 Euro auf 6.902.009,41 reduziert werden. Dies bedeutet eine pro Kopf-Verschuldung von 2.358,85 Euro (BENKO 2012: 2.408,80 Euro).

Von diesen Schulden betreffen rund 964.000 Euro sogenannte Landesinvestitionsdarlehen (derzeit ohne Zinsen und ohne Rückzahlung). Diese Darlehen können seit 2012 teilweise abgeschrieben werden.

Neben den Schulden der Marktgemeinde Taufkirchen sind auch noch Haftungen für den Reinhaltungsverband Pram/Pfudabach, Schulbau und regionalem Wirtschaftsverband vorhanden. Diese Haftungen wurden im Jahr 2013 um mehr als 2,4 Mio Euro (v.a. Zwischenfinanzierung Schulbau) auf knapp unter 12 Mio Euro gesenkt. Alleine die Zwischenfinanzierung für den Schulbau umfasst davon noch 9.285.000 Euro.

Der Vermögensstand der Marktgemeinde Taufkirchen wurde durch die Investitionen (z.B. Kleinwasserkraftwerk) auf rund 11,68 Mio Euro erhöht. In der Vermögens- und Schuldenrechnung ergibt sich dadurch ein Überschuss von rund 4,8 Mio Euro (VJ: 4 Mio).

Durch die hohen Investitionen und den damit verbundenen Vorfinanzierungen (siehe AO Haushalt) ergibt sich im Jahr 2013 ein negatives Maastrichterergebnis von 190.402,32. In den Jahren 2011 und 2012 konnten hier jeweils positive Ergebnisse zwischen 200.000 Euro und 366.800 Euro erzielt werden.

Zusammenfassende Kennzahlen:

HAFTUNGEN:	€ 11.976.719,71
VERMÖGEN/INVENTAR/LIEGENSCH.:	€ 11.680.404,43
MAASTRICHTERGEBNIS:	-€ 190.104,32
SCHULDENSTAND:	€ 6.902.009,41
RÜCKLAGEN:	€ 227.080,36
ÜBERSCHUSS ORD.HAUSHALT	€ 43.982,18
ABGANG AO HAUSHALT	€ 391.939,55

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde dem Prüfungsausschuss in der Sitzung vom 03.03.2014 zur Prüfung vorgelegt. Es wurden keine Beanstandungen vorgebracht.

Nach diesen Ausführungen lässt der Vorsitzende, nachdem es zu keinen Wortmeldungen kommt, über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2013 mittels Handzeichen abstimmen.

Die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2013 erfolgt daraufhin durch den Gemeinderat einstimmig.

Punkt 16.: VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG – Zustimmung zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2013

Bgm. Gruber ersucht in diesem Zusammenhang wiederum Buchhalter Mairhofer um seinen Vortrag.

Dieser erläutert dem Gremium ausführlich den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2013. Den Mandataren liegen detaillierte Auflistungen vor.

Die Gesamtübersicht sieht demnach wie folgt aus:

Gewinn und Verlustrechnung:

Einnahmen:	€	185.857,71
Ausgaben:	€	355.065,09
Verlust	€	169.207,38

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€	14.311.211,39
Ausgaben:	€	14.166.355,10
Überschuss:	€	144.856,29

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen von Seiten des Gremiums kommt, bedankt sich der Vorsitzende bei Buchhalter Mairhofer für seinen Vortrag und lässt im Anschluss daran über den Rechnungsabschluss der VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG für das Finanzjahr 2013 abstimmen.

Hierbei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 17.: Allfälliges

1. Dringlichkeitsantrag:

Zum ersten vorliegenden Dringlichkeitsantrag bezüglich Grundsatzbeschluss über die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4, Änderung Nr. 98 (Baumann, Wimm) verliert Bgm. Gruber die positive Stellungnahme des Architekturbüros „team m“.

Mit der beantragten Änderung soll in der Ortschaft Wimm ein Teil des Grundstückes 370/1 von Grünland-Landwirtschaft in Wohngebiet umgewidmet werden.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende, nach Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber privaten Interessen und da durch die

Änderung Nr. 98 keine offensichtlichen Interessen Dritter verletzt werden, die Beschlussfassung über die vorgetragene Flächenwidmungsplanänderung vorzunehmen.

Dieser Antrag wird in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig angenommen.

2. Dringlichkeitsantrag:

Zum zweiten vorliegenden Dringlichkeitsantrag erteilt der Vorsitzende Vize-Bgm. Spitzenberger das Wort.

Der Obmann des Ausschusses für Kindergarten-, Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten und Soziales erläutert dem Gremium, dass durch das Audit „familienfreundliche Gemeinde“ die Attraktivität der Gemeinde als lebenswerter Standort für Familien, Kinder, Senioren/innen und Unternehmen gesteigert werden soll. Diese Standortattraktivität soll sich auch positiv auf die Gemeinde als Wirtschaftsstandort auswirken.

Im Familienausschuss wurde eingehend über diese Angelegenheit debattiert.

Die strategische Ausrichtung und organisatorische Abwicklung erfolgt durch die Familie & Beruf Management GmbH, welche für den einheitlichen Ablauf der Auditierung verantwortlich ist.

In einem Seminar im Dezember 2013 wurden Vize-Bgm. Spitzenberger die Inhalte und Abläufe des Audit vorgestellt.

Es sollen Projektgruppen gebildet werden, welche bei der Ausarbeitung der geplanten Projekte vom Familienministerium begleitet und vom Land Oberösterreich mit bis zu € 10.000,00 gefördert werden. Die sonstigen Kosten belaufen sich auf ca. € 2.000,00. Davon trägt das Familienministerium 50 %. Für die Ausarbeitung haben die Projektgruppen neun Monate Zeit. Die Umsetzung muss innerhalb von drei Jahren erfolgen.

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt Bgm. Gruber, die Teilnahme am Audit „familienfreundliche Gemeinde“ zu beschließen.

In der anschließenden Abstimmung wird die Teilnahme am Audit „familienfreundliche Gemeinde“ und die Einhaltung der Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung beschlossen. Als Projektleiter wird Vize-Bgm. Spitzenberger nominiert und mit der Durchführung des Auditprozesses in der Gemeinde beauftragt.

Bgm. Gruber fährt zum Punkt „Allfälliges“ fort und berichtet über folgende Themen:

- Im Februar wurde ein Termin bei Landeshauptmann-Stellvertreter Franz Hiesl wahrgenommen. Es wurden Fördergelder für das Straßenbauprogramm 2014 und 2015 von jeweils € 30.000,00 festgelegt.
- 2015 soll die Friedhofsmauer saniert werden. Die Arbeiten werden gemeinsam mit der Straßenmeisterei koordiniert und durchgeführt. Die Materialkosten werden zwischen Pfarre und Gemeinde aufgeteilt.
- Ende Februar wurde das Projekt für das zweite Kleinwasserkraftwerk in Jechtenham bei der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Am 13. März wurde gemeinsam mit Vertretern von Naturschutz und Umweltschutz ein Lokalausweis durchgeführt. Als Fischeaufstieg soll ein Tümpelpass errichtet werden.

- Bauhofarbeiten – u.a. Oberflächenentwässerung:
 - Siedlungsstraße Bachschwölln (Guschlbauer – Bahr)
 - Kinosiedlung – Aichberg

- Bei der Unterschriftenaktion zur Entschärfung des Kreuzungsbereiches Schwendter Straße und B 129 wurden 1.513 Unterschriften gesammelt.

Nach diesen Ausführungen übergibt der Vorsitzende das Wort an die Mandatäre.

Vize-Bgm. Spitzenberger geht auf die gesammelten Unterschriften näher ein. Diese sollen aufgrund der Zuständigkeiten sowohl an die Landeshauptmann-Stellvertreter Franz Hiesl (Abt. Straßenbau) und Ing. Reinhold Entholzer (Abt. Verkehr) übergeben werden. Bei einer Verkehrsberatung im Dezember 2013 durch die Verkehrsabteilung wurde festgestellt, dass es, abgesehen von der Option „Geschwindigkeitsbeschränkung“, keine anderen Möglichkeiten zur baulichen Entschärfung dieser problematischen Kreuzung gäbe. Also wurde ein diesbezüglicher Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Schärding gestellt. Dieser wurde jedoch abgelehnt. Derzeit wird die Angelegenheit erneut vom Büro Entholzer überprüft. Abschließend kritisiert er den seiner Meinung nach überhasteten Antrag der FPÖ-Fraktion bezüglich Errichtung eines Kreisverkehrs. Die tatsächlichen Möglichkeiten sollten bereits vor einem solchen Dringlichkeitsantrag ausgelotet werden.

GV Waizenauer weist diese Kritik zurück. Der Antrag wurde in der GR-Sitzung im September 2013 einstimmig beschlossen. Damals wurden keine Beanstandungen geäußert.

Bgm. Gruber verspricht abschließend ein befriedigendes Ergebnis für alle Beteiligten.

GR Gahbauer informiert das Gremium über die Flurreinigungsaktion am 5. April. Er bittet um zahlreiche Beteiligung.

Laut GR Lechner wird der neue Kinderspielplatz sehr gut besucht. Diesbezüglich weist er den Vorsitzenden auf nötige Reparaturarbeiten am Zaun beim Sportplatz hin.

GV Scheuringer gratuliert der FF Laufenbach ebenfalls zum Ankauf des neuen Fahrzeuges. Gleichzeitig lädt er das Gremium zur Veranstaltung „Kernölamazonen“ am 29. März 2014 im Schulzentrum ein.

Schließlich erkundigt sich GV Waizenauer beim Vorsitzendem über den Stand der Sanierungsarbeiten im Schulzentrum, über die Bebauung „Ebner-Gründe“ und über die ASZ-Standortsuche.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Schiebetürelemente in der Schule von der Firma Pöttinger bereits repariert wurden. Weiters wurde der Westtrakt im 1. OG von der Firma Weißhaidinger bzw. Auinger mit einem neuen Boden versehen. Außerdem wurde ein schadhafter Bereich des Sportbodens von einem Sachverständigen begutachtet, da Ende März die Garantieverlängerung der zuständigen Firma Diaplan ausläuft und dadurch Handlungsbedarf bestehe. Mit einem Ergebnis ist demnächst zu rechnen.

Bei der Bebauung „Ebner-Gründe“ laufen zurzeit Sondierungsgespräche mit Interessenten, welche einen positiven Verlauf nehmen.

Vize-Bgm. Freund erklärt, dass die ASZ-Standortsuche noch nicht abgeschlossen ist. Derzeit werden Verhandlungen mit den Grundeigentümern Karl und Evelyn Ebner aus Haberedt geführt. Mittels Tausch würden sie das benötigte Grundstück eventuell veräußern.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bürgermeister Gruber um 21.55 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:

Handwritten signature of Manuel Wiesner in blue ink.

Der Bürgermeister:

Handwritten signature of Hans Gruber in blue ink.